

Strafanzeige

wegen Verdachtes der Rechtsbeugung gemäß § 336 StGB

gegen den Sozialminister des Landes Niedersachsen, den Minister für Landwirtschaft des Landes Niedersachsen und den Regierungspräsidenten in Hannover

Begründung

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für das Atomkraftwerk Grohnde ist noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung vom 6. 8. 1976 wurden aus Kreisen der Bevölkerung Einwendungen gegen die Absichten der Preußenelektra AG, Hannover, erhoben, für den Kühlbetrieb des geplanten Atomkraftwerkes in Grohnde Wasser aus der Weser zu entnehmen.

Auf Anordnung des Regierungspräsidenten in Hannover fand am 14. 12. 1976 in dieser Sache der gesetzlich vorgeschriebene Erörterungstermin mit den Einwendern statt (Az. 503.1 — 62011/2.04 — 023). Dabei sollen »... alle Einwendungen mit den Antragstellern und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert werden.« (Ministerialrat J. Pfaffelhuber, Bundesminister des Innern, »Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren«, in Kernenergie und Umwelt, hg. von Karl Aurand, 1976, S. 251).

Längst vor Einleitung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens haben sich jedoch der Sozialminister des Landes Niedersachsen in Übereinstimmung mit dem Landwirtschaftsminister und dem Regierungspräsidenten in Hannover in der wasserrechtlichen Frage festgelegt:

»Der ML kommt — in Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidenten in Hannover als für das Kernkraftwerk Grohnde zuständige wasserrechtliche Erlaubnisbehörde — hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes zu dem Ergebnis, daß grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb des Kernkraftwerks Grohnde nicht erhoben werden. Dabei geht der ML davon aus, daß eine Reihe von im wasserrechtlichen Verfahren näher festgelegten Auflagen und Bedingungen, die mit geeigneten technischen Mitteln erfüllbar sind, eingehalten werden...« (Der niedersächsische Sozialminister — II — 22.51.52 (12) — 8. Juni 1976, Erste Teilgenehmigung zur Errichtung des Kernkraftwerkes Grohnde, Seite 78).

Die Niedersächsische Landesregierung, die sich den »Zielsetzungen, nach denen auch die Elektrizitätswirtschaft ihre Entwicklungsvorstellungen und Vorhaben ausrichtet, seit langem unterstellt« hat (I. Teilgenehmigung, aaO S. 132), und der Regierungspräsident in Hannover begeben sich damit in eindeutigen Widerspruch zum Gesetz:

»Die Prüfung der Genehmigungsbehörde erstreckt sich außer auf die Genehmigungsvoraussetzungen des Atomgesetzes auch auf die Beachtung der übrigen in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, des Wasserrechtes, des Energiewirtschaftsrechtes, des Raumordnungsrechtes.

Das heißt aber nicht, daß die atomrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig für die Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen nach diesen außerhalb des Atomrechts liegenden Rechtsvorschriften wäre.

Sie prüft nur, ob die nach diesen Gesetzen erforderlichen Bewilligungen oder Erlaubnisse erteilt sind.

Trifft dies zu, so kann — falls die atomrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind — auch die atomrechtliche Genehmigung erteilt werden.« (Ministerialrat J. Pfaffelhuber, Bundesministerium, »Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren«, in Kernenergie und Umwelt, hg. von K. Aurand 1976, S. 252).

In der Verletzung zur Rechtspflicht zur vorausgehenden Prüfung der »übrigen in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften« liegt zugleich ein eklatanter Verstoß gegen die politische und wirtschaftliche Vernunft sowie unverzichtbarer Gebote des Gemeinwohls:

»Ein ersterer Vorwurf als derjenige des Abweichens von der Rechtslage kann kaum gegen ein Verwaltungsverfahren bzw. die mit seinem Vollzug betraute Behörde erhoben werden« (O. Kimmich, Atomrecht, 1974, S. 109).

Das gilt umso mehr, als bereits im öffentlichen Hearing »Das Risiko Kernenergie« vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages gerade im Hinblick auf die außerordentlich ungünstigen Wasserverhältnisse der Weser und die dadurch bedingten Auswirkungen eines Atomkraftwerkbetriebes nachdrücklich gewarnt wurde.

Insoweit wird vor allem auf die Ausführungen des auch international angesehenen Wasserfachmannes Prof. D. Höll, Hameln, verwiesen (Dt. Bundestag, 7. Wahlperiode, Innenausschuß, Protokoll Nr. 52 u. 53, S. 60, 65, 66, 68, 139). Dabei verdient folgender ausdrückliche Hinweis besondere Beachtung:

»Die Bundesanstalt für Gewässerkunde hat ursprünglich befürchtet und dies auch zum Ausdruck gebracht: Wenn Würgassen gebaut wird, ist unterhalb von Würgassen keinerlei weitere Nutzung in Wärmekapazität möglich. Trotzdem plant man jedoch Grohnde« (Protokoll, aaO, S. 66).

Im Hinblick auf den Kühlbetrieb als wasserrechtliches Problem ist auf die gutachtliche Äußerung des Meteorologen Dr. von Rudloff, geophysikalische Beratungsstelle der Bundeswehr, Bremgarten, zu verweisen (Protokoll, aaO, S. 55—58, 63, 130).

Entgegen allen gutachtlichen Voraussagen bilden sich beim Probebetrieb von Block I des Atomkraftwerkes in Neckarwestheim (Bad-Württemberg) etwa 10 km lange Wasserdampfschwaden aus dem Kühlurm.

Bei dieser unausweichlichen Sachlage ist die Erteilung der I. Teilgenehmigung zur Errichtung des Atomkraftwerkes Grohnde ohne vorausgehende gründliche Prüfung der an der Weser extrem ungünstigen und problematischen wasserrechtlichen Situation in höchstem Maße unverantwortlich und trägt nur dazu bei, Mißtrauen und Widerstand der Bürger gegen die industrielle Anwendung der Atomenergie zu steigern.

Der vernünftige Sinn und Zweck der Rechtspflicht zur Prüfung aller relevanten Umstände, d. h. hier der wasserrechtlichen Probleme, als Voraussetzung der etwaigen atomrechtlichen Genehmigung will vermeiden, daß Atomkraftwerke ohne vorausgehende sorgfältige Untersuchung aller Auswirkungen auf die Umwelt gebaut werden. Andernfalls verliert die ständige Beteuerung des vorrangigen Schutzes von Bevölkerung und Umwelt ihren Sinn.

In der ohne die erforderlichen wasserrechtlichen Untersuchungen und daher rechtswidrig ausgesprochenen I. Teilgenehmigung zur Errichtung des Kernkraftwerkes Grohnde liegt zugleich die eindeutige Präjudizierung und damit der Mangel der von rechts- u. gesetzeswegen geforderten Objektivität dieses Verfahrens. Die verantwortlichen Behörden werden alles versuchen, zu vermeiden, daß der leichtfertig bereits begonnene Bau des Atomkraftwerkes Grohnde durch das wasserrechtliche Verfahren post factum mit allen finanziellen Nachteilen für die Betreiber gestoppt wird.

Deshalb ist die Prüfung des einvernehmlichen Verhaltens der verantwortlichen Minister und des Regierungspräsidenten in Hannover unter dem Gesichtspunkt des § 336 des Strafgesetzbuches geboten. Diese Vorschrift gilt auch für Verfahren von Verwaltungsbehörden, sofern für ihre Erledigung Rechtsgrundsätze maßgebend sind.

Diese Strafanzeige wird in den Publikationsorganen des »Weltbundes zum Schutze des Lebens« (WSL) ebenso veröffentlicht wie die zu erwartende Stellungnahme der Staatsanwaltschaft.

Bei den mannigfachen Versuchen der Befürworter der Atomenergie, wahre Tatsachen zu unterdrücken und falsche Behauptungen zu verbreiten, hat der oft zitierte »mündige Bürger« in der »informierten Gesellschaft« einen Anspruch auf wahrheitsgemäße Unterichtung.

Werner Schirr

Vorsitzender des Landesverbandes des Weltbundes zum Schutze des Lebens e. V.

Die Kehrseite der Atomenergie

Ein Film der
„Überparteilichen Bewegung gegen
Atomkraftwerke“, Luzern
unter Mitwirkung von:

Priv.-Dozent Dr. med.

Bodo Manstein, BRD

Ingenieur-Chemiker ETH
Ralph Graeub, CH

Univ.-Prof. Dr. phil. u. Dr. rer. nat. h. c.
Karl Bechert, BRD

Holger Strohm, BRD

Univ.-Prof. Dr. phil.
Max Thürkauf, CH

Univ.-Prof. Dr. Dr.
Günter Altner, BRD

16 mm, Farbe, 55 Min., Magnetton,
Deutsche Version.

Anfragen an: UeBA Luzern
Postfach 745, CH 6002 Luzern